

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

10.09.1985

Geschäftszahl

2Ob554/85 (2Ob555/85, 2Ob556/85, 2Ob1508/85); 1Ob239/99z; 2Ob256/00m

Norm

ABGB §1333;

ZPO §405 DIIIa6;

Rechtssatz

Keine Überschreitung des Klagebegehrens insoweit, als in der Klage nach Zeiträumen und Zinssätzen genau bestimmte Zinsen begehrt, vom Gericht sodann aber diese Zinsen bis zum Tage des Schlusses der mündlichen Verhandlung bereits kapitalisiert werden; für die Zukunft auch von den kapitalisierten Zinsen zugesprochene Zinsen stellen dagegen in der Klage nicht beehrte Zinseszinsen dar.

Entscheidungstexte

TE OGH 1985/09/10 2 Ob 554/85

TE OGH 2000/02/22 1 Ob 239/99z

nur: Keine Überschreitung des Klagebegehrens insoweit, als in der Klage nach Zeiträumen und Zinssätzen genau bestimmte Zinsen begehrt, vom Gericht sodann aber diese Zinsen bis zum Tage des Schlusses der mündlichen Verhandlung bereits kapitalisiert werden. (T1) Beisatz: Im vorliegenden Fall hat die klagende Partei in ihrem vorbereitenden Schriftsatz ausdrücklich die offenen Kapitalbeträge mit ihren Fälligkeitsdaten, die Teilzahlungen der Beklagten, die Zinsen usw zum Inhalt ihres Vorbringens gemacht. Die daraus abgeleiteten Zinsenansprüche sind somit ausreichend deutlich individualisiert, ist doch dem Gericht danach eine eindeutige ziffernmäßige Berechnung unschwer möglich. (T2)

TE OGH 2000/11/09 2 Ob 256/00m

Vgl auch; nur T1

Rechtssatznummer

RS0032047